



ENTWURF

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP) ZUM BEBAUUNGSPLAN **‘WOHNMobilPARK TAUBERBISCHOFSHEIM’**

Gemarkung Tauberbischofsheim
Stadt Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis

Stand: 27. Oktober 2025

Es wurden keine Änderungen vorgenommen

Inhalt

1 Einführung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes	3
1.2.1 Lage und Nutzung	3
1.2.2 Wertgebende Strukturen	4
1.3 Datengrundlagen	9
1.4 Kartierung	9
1.5 Rechtliche Grundlagen	10
1.6 Methodisches Vorgehen	11
2 Wirkung des Vorhabens	13
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse	13
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	14
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	15
3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	16
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG)	16
3.3 Empfehlungen zur Grünordnung	16
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	18
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	30
4.2.1 Kartierung der Avifauna	30
4.2.2 Artenvorkommen	33
4.2.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Bruthabitat (nach Nistgilden)	34
4.2.4 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat	34
4.2.5 Fazit Vögel	35
4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	35
5 Gutachterliches Fazit	36
6 Literaturverzeichnis	38
6.1 Gesetze und Richtlinien	38
6.2 Literatur	38

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Tauberbischofsheim plant die Errichtung eines Wohnmobilparks im nordwestlichen Bereich der ehemaligen Kurmainz-Kaserne auf dem Laurentiusberg in Tauberbischofsheim. Der Wohnmobilpark soll auf einer Teilfläche des Flurstückes 1428 der Gemarkung Tauberbischofsheim errichtet werden. Hierfür ist ein Bebauungsplan mit den entsprechenden notwendigen Umwelt- und Artenschutzuntersuchungen aufzustellen. Die Verfahrensgrenze für die Bauleitplanung ist in der Übersichtskarte rot dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha.

2016 wurde von Kaminsky Naturschutzplanung GmbH für die Fläche bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Kaminsky, 2016) durchgeführt. Soweit die Ergebnisse noch auf die aktuelle Ausstattung des Gebietes zutreffen, werden diese in der hier vorliegenden saP berücksichtigt.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden in mehreren Außendiensten Erhebungen durchgeführt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
 - Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes

1.2.1 Lage und Nutzung

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Areals der ehemaligen Kurpfalzkaserne am Laurentiusberg, südwestlich von Tauberbischofsheim. Zur Zeit der Erhebungen befand sich auf der Fläche eine abgeräumte Schotterfläche. Ehemalige Bestandsgebäude und Bäume wurden vor Beginn der Bearbeitung nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Tauber-Kreises entfernt. Die nördlichen und westlichen Randbereiche des Plangebietes sind dicht mit Feldgehölzen und Gebüsch bewachsen. Diese Randbereiche grenzen das Gebiet über eine Böschung hin zur Kasernenstraße hin ab. Diese dient als Hauptzufahrtsstraße zum Laurentiusberg.

Im Osten direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Schule, deren Sportplatz südlich des geplanten Wohnmobilparks liegt. Im Süden und Osten grenzen in weiterer Entfernung die Gebäude des Quartieres auf dem Laurentiusberg an. Hierbei handelt es sich um eine Mischung aus Wohn- und Gewerbegebäuden.



1.2.2 Wertgebende Strukturen

Ein Großteil der Fläche ist eine freigeräumte geschotterte Baustelle. Hier wurde ein Gebäude inklusive des Fundamentes abgerissen, so dass nun eine große Schotterfläche vorhanden ist. Im Norden und Westen grenzen Böschungen das Gebiet ab. Hier finden sich Kiefern (*Pinus sylvestris*), Kirschbäume (*Prunus avium*), Kastanien (*Aesculus hippocastanum*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Stieleichen (*Quercus robur*). Im Unterwuchs befinden sich Heckenrose (*Rosa corymbifera*), Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*). Im Norden entlang der Kasernenstraße ist die Böschung etwa 5m breit. Im Westen nimmt sie bis zu 20m Breite ein. Am geplanten Eingang des Wohnmobilparks im Osten des Gebietes befindet sich die Einfahrt aus Richtung der Johannes-Keppler-Straße. Hier befinden sich vereinzelte Hecken aus Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Heckenrose (*Rosa corymbifera*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*). Hier finden sich auch vereinzelte Feldahornbäume, welche teilweise kleinere Baumhöhlen aufweisen. Im Süden des Gebietes im Bereich des vorhandenen Sportplatzes sind ebenfalls noch einzelne Bäume vorhanden. Hier handelt es sich um Kiefern (*Pinus sylvestris*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*).

Die Böschungsbereiche im Norden und Westen des Plangebietes werden durch die Planung nicht verändert. Auch die vorhandenen Einzelbäume im Süden in Richtung des Sportplatzes bleiben bestehen. Im Eingangsbereich des Wohnmobilparks werden einzelne Gehölze entfernt.

Schutzgebiete

Im Süden und Osten an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Main-Tauber-Tal (Schutzgebietsnr. 1.28.001). Ansonsten befinden sich keine Schutzgebiete im Bereich des geplanten Wohnmobilparks.

Alle Schutzgebiete

LUBW



Schutzgebiete mit Planungsgebiet. Das Luftbild entspricht nicht dem aktuellen Zustand des Plangebietes. Quelle Kartengrundlage: LUBW, 2025



Luftbild mit Planungsgebiet. Die Nummerierung entspricht der Fotodokumentation. Quelle Kartengrundlage: Klärle GmbH, 2025



1) Entferntes Fundament in der Mitte des Plangebiets
© Klärle GmbH, 24.04.2025



2) Hecken und Schulgebäude
© Klärle GmbH, 24.04.2025



3) Feldahorn und Randbereich im Eingangsbereich
© Klärle GmbH, 23.05.2025



4) Blick in Nordwesten des Plangebietes
© Klärle GmbH, 23.05.2025



5) Böschung entlang der Kasernenstraße
© Klärle GmbH, 25.05.2025



6) Stark bewachsene Böschung nördlich des Gebietes
© Klärle GmbH, 25.05.2025



7) Bestandbäume im südlichen Randbereich
© Klärle GmbH, 25.05.2025



8) Heckenstrukturen und Bestandsbäume
© Klärle GmbH, 25.05.2025



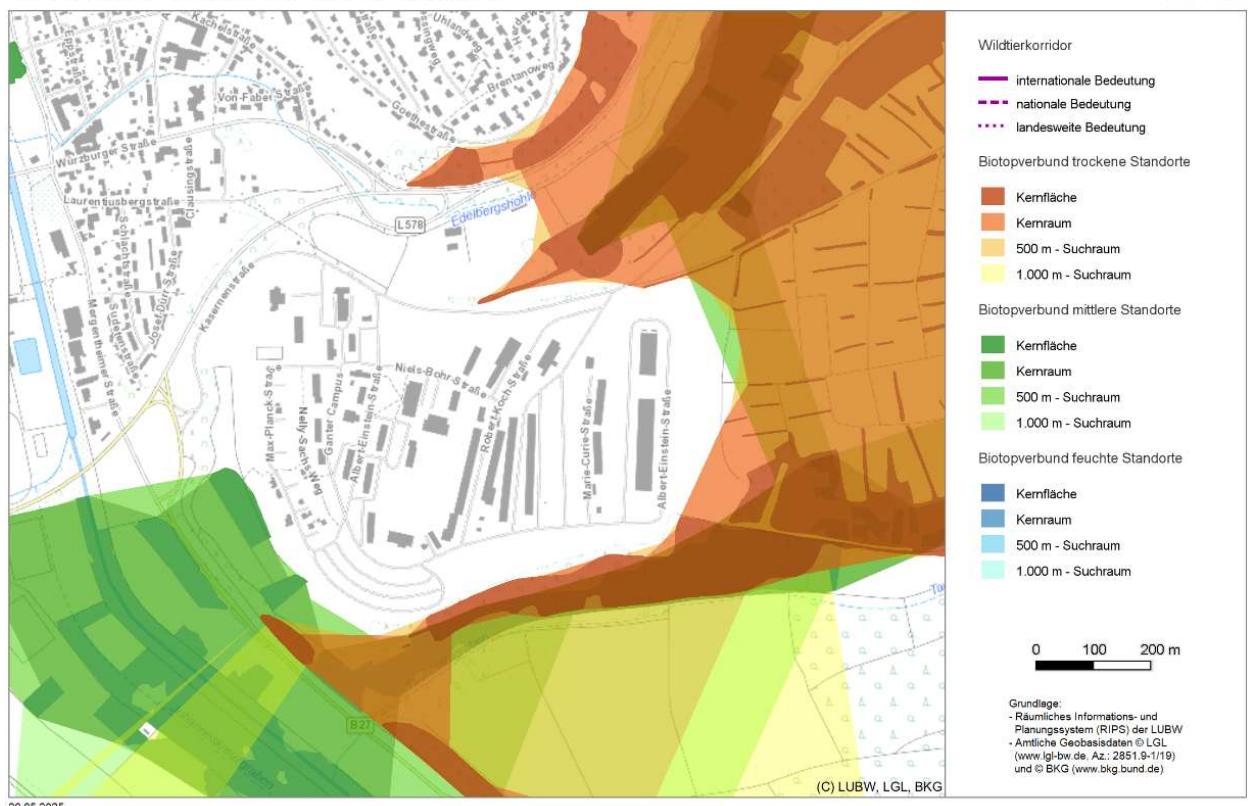
9) Abgeräumte Fläche und Kiefer
© Klärle GmbH, 21.03.2025



10) Südlicher Rand des Plangebietes mit Bestandsbäumen
© Klärle GmbH, 21.03.2025

Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan

LUBW



Biotopverbund, Quelle: LUBW, 2025

Vernetzungsfunktion

Das Planungsgebiet liegt nicht in Biotopverbundflächen. Von einer Minderung oder Verschlechterung ist aufgrund der Überplanung der Fläche nicht auszugehen. Von einer Verinselung von Biotopstrukturen ist ebenfalls nicht auszugehen.



Feldvogekulisse in der Umgebung des Plangebiets (rot) Legende: grün: prioritäre Offenlandflächen, rosa: Halboffenland – Entwicklungsflächen, blau: Sonstige Flächen) Quelle: LUBW, 2025

Feldvogekulisse

Das Plangebiet liegt nicht in der Feldvogekulisse. Es ist keine starke Beeinträchtigung zu erwarten.

Prioritäre Offenlandflächen: Gebiete ohne höhere vertikale Strukturen, die insgesamt eine Mindestgröße von >100 ha aufweisen.

Halboffenlandflächen: Gebiete mit wenigen höheren vertikalen Strukturen, die sich für Feldvögel des Halboffenlandes eignen oder sich (in Teilen) hin zu einer offeneren Landschaft entwickeln lassen.

Sonstige Offenlandflächen: Flächen, die in einem Vogelschutzgebiet liegen und größer als 10 ha sind oder eine Flächengröße von 30 ha bis maximal 100 ha aufweisen.

Fazit der Kurzbeschreibung

Beeinträchtigungen wertgebender Strukturen im Umfeld (Gehölze, Säume) sind zu vermeiden. Im Plangebiet selbst befinden sich in Randbereichen wertgebende Strukturen, welche bei der Planung bereits übernommen wurden und zu großen Teilen im Bestand erhalten bleiben.

Für die fachgerechte Erfassung der Fauna, v. a. Arten mit hohen Raumansprüchen, wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 20-30 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst. Durch die Ausstattung des Gebietes wurde besonders die Betroffenheit von gebüsch- und baumbewohnenden Arten geprüft. Insbesondere wurde Avifauna, Reptilien, Schmetterlinge und Säugetiere untersucht.

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der geplanten Maßnahmen.
- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Verbreitungskarten der LUBW (2018)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.) www.agf-bw.de
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Arteninformation (LFU)
- Artsteckbriefe Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005)
- Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LUBW, 2019)
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands (2019)
- Zielartenkonzept (LUBW)
- Ehemalige Kurmainz-Kaserne, Koversionsfläche Laurentiusberg, Tauberbischofsheim spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Kaminsky, 2016)

1.4 Kartierung

Die Kartiermethodik orientiert sich an LANUV (2014): „Leitfaden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ sowie an Albrecht et al. (2014): „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“. Die avifaunistischen Erhebungen orientieren sich an Südbeck et al.: „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (2005).

Die Brutvogelkartierung fand innerhalb des Geltungsbereichs und auf angrenzenden Flächen statt. Die Begehungen fanden zwischen März und Juni 2025 statt, so dass die Erhebungszeiten der zu erwartenden wertgebenden Vögel berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung möglicher Vorkommen der Zauneidechse wurden die relevanten Habitatstrukturen (Gehölzränder / Saumstrukturen) bei geeigneter Witterung (Temperaturen zwischen 15 und max. 25°C, +/- sonnig, trocken) begangen. Durch langsames Ablaufen der geeigneten Habitatstrukturen wurde das Planungsgebiet auf das Vorkommen von Adulten, Juvenilen und von Häutungsresten untersucht.

Bei allen Begehungen wurden natur- und artenschutzrelevante Arten als Beobachtungen dokumentiert. Außerdem wurde geprüft, ob relevante Wirtspflanzen von Tag- und Nachtfaltern etc. im Planungsgebiet bzw. angrenzend auftreten.

Die Begehungen mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna, sowie vorhandener Strukturen um das Artenpotenzial abzuschätzen. Sie fanden zu folgenden Terminen statt:

Datum	Uhrzeit	Wetter
21.3.2025	9.30 – 11.00	15°C, sonnig, windstill
8.4.2025	15.45 – 17.25	12°C, leicht bewölkt, leichter Wind
27.4.2025	10.50 – 12.30	16°C, bewölkt, leichter Wind
9.5.2025	9.30 – 11.15	18°C, sonnig, leichter Wind
23.5.2025	9.00 – 10.30	11°C, bewölkt, leichter Wind
13.6.2025	11.15 – 12.30	23°C, sonnig, windstill

1.5 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

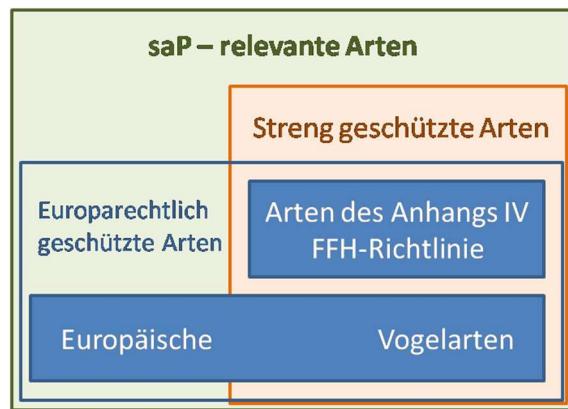
- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

1.6 Methodisches Vorgehen

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:

Alle gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt. Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:



- die entsprechend der Roten Liste Baden-Württemberg im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Baden-Württemberg liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste im Naturgroßraum ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert. Im Falle einer Betroffenheit einer Art können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

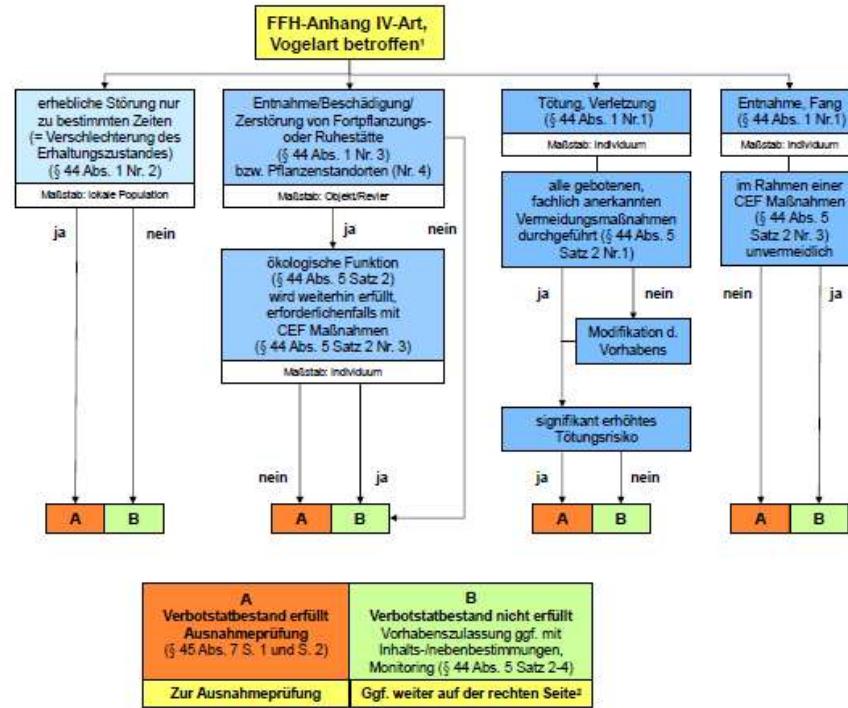
Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung (nur notwendig wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen):

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.
-

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzungen bestehen nicht.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs.1 und 5 BNatschG



© D. Kratsch, G. Matthäus, M. Frosch (Januar 2018)

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können. Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitateen der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

Wirkfaktor		Auswirkung	Potentiell betroffene Arten/-gruppe
V	Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen durch den Baubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen; 	Vögel, Reptilien, Wirbellose
H, S	Flächeninanspruchnahme während der Bauphase, Teilversiegelung (Baustraße, Baufeld, Lagerplätze etc.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderungen der Vegetationsstruktur ▪ Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten auf bauzeitlich genutzten Flächen und temporären Baustraßen 	Vögel, Reptilien, Säugetiere, Wirbellose
H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Erschütterungen durch den Baubetrieb und den Bauverkehr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Störwirkungen (Irritation, Schreckreaktion) ▪ Flucht- und Meidereaktion ▪ Anlockwirkung z.B. durch Licht 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Wirbellose
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag durch Baumaschinen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belastung / Funktionsverlust von (Nahrungs-) Habitateen 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Wirbellose
H, S	Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Bodenauftrag, -abtrag, -vermischung, -verdichtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderungen der Bodenstruktur und des Pflanzenbewuchs 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Wirbellose

Fazit:

- Die baubedingten Wirkfaktoren und -prozesse werden aufgrund der zeitlich begrenzten Baumaßnahme und der Flächengröße als unerheblich eingestuft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvögel können durch eine zeitliche Begrenzung des Baubeginns (außerhalb der Brutzeit) im Zeitraum vom 15. August bis 28. Februar ausgeschlossen werden. Sollte es zu Baumfällungen kommen, sind diese ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Wenn von diesem Zeitfenster abgewichen werden soll, ist eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn durchzuführen.
- Mit Fragmentierungen von Lebensräumen (Barrierewirkung) ist aufgrund der Ortsrandlage nicht zu rechnen.
- Beeinträchtigungen angrenzender wertgebender Strukturen ist durch die Baufeldbegrenzung nicht zu erwarten.
- Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitige baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Kollision mit Baufahrzeugen, Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung sowie Emission von Schadstoffen) auf. Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzte Flächen und temporäre Wege für Baufahrzeuge werden ausschließlich innerhalb der Planfläche angelegt, bzw. werden bereits bestehende Wege genutzt.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Arten/-gruppe	
H, S	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Versiegelung, Nutzungsänderung und Veränderung der Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Anlage neuer Gehölze und Heckenstrukturen wird neuer Lebensraum geschaffen. Die meisten Bäume werden als Bestandsgehölze in der Planung erhalten. ▪ Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume 	Vögel, Reptilien, Wirbellose
V, H, S	Barrierewirkung, Zerschneidung, Fragmentierung, Fallenwirkung, Mortalität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tötung durch Kollision mit Bauteilen (v.a. Glaswände) und durch fallenartige Anlagen (Gullys, Schächte, Becken) ▪ Eine Barrierewirkung durch große versiegelte Flächen ist nicht zu erwarten. ▪ Die benachbarten Gehölze und Säume werden durch den geplanten Eingriff nicht beeinträchtigt. ▪ Anlockwirkung durch Beleuchtung 	Vögel, Reptilien, Wirbellose
V, H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Licht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Optische Störwirkungen (durch Spiegelung, Silhouetteneffekt) mit Irritation, Schreckreaktion, Flucht- und Meidereaktion ▪ Veränderung des Wasserregimes, der Besonnung und des Kleinklimas 	Vögel, Reptilien, Wirbellose

Fazit

- Durch das Bauvorhaben wird in eine Fläche von ca. 1,8 ha eingegriffen. Die derzeitige abgeräumte Baufläche bietet für geschützte Tierarten nur bedingt ein geeignetes Habitat als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- und Wohnstätte oder als Nahrungshabitat. Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden aufgrund der geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme als nicht erheblich eingestuft.
- In der Planung ist die Neuanlage von Grünstrukturen und Hecken geplant, außerdem werden einige der größeren Bäume in der Planung aufgegriffen und als Bestandsbäume erhalten.
- Die Tötung durch Kollision mit Bauteilen (v.a. Glaswände) und durch fallenartige Anlagen (Gullys, Schächte, Becken) sowie durch optische Störungen werden durch entsprechende bauliche Vorgaben vermieden.
- Durch die Pflanzgebote wird neben einer Aufwertung des Biotopverbundes eine Minimierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erreicht.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Arten/-gruppe	
V, H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Optische und akustische Störungen, Vibration	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlockwirkungen z.B. durch Licht mit Verletzung und Tötung (durch Kollision) werden durch Vorgaben zur Beleuchtung minimiert ▪ Durch die gesteigerte Nutzung des Gebietes vor allem auch in der Nacht können akustische und optische Störungen auftreten. 	Wirbellose Fledermäuse Reptilien Vögel
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste benachbarter Habitate sind durch die Nutzung nicht zu erwarten 	-
V	Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision/ das Überrollen mit Fahrzeugen sind durch die Nutzung möglich ▪ Erhöhung des Drucks durch Prädatoren (v.a. Katzen) 	Wirbellose Reptilien Vögel

Von betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.

Fazit:

- Durch die Nutzung wird sich die Störungsintensität im Planungsgebiet leicht erhöhen. Die Störungen werden in geringer Form als Lärm (Verkehr, Alltagsbetrieb) und Lichtemissionen auftreten, Schadstoffemissionen sind zu vernachlässigen.
- Da das Plangebiet am Ortsrand, kann davon ausgegangen werden, dass zum derzeitigen Zeitpunkt nur solche Tierarten vorkommen, die relativ unempfindlich gegenüber Störungen sind und bei denen eine gewisse Gewöhnung an Menschen besteht.
- Um den Störungsfaktor Licht zu minimieren sind zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur Lampen zugelassen, die ein insektenfreundliches Lichtspektrum emittieren.
- Vermutlich wird der Prädationsdruck durch Haustiere (insbesondere Katzen und Hunde) für Vögel und Reptilien im Bereich der Planungsfläche und im Umfeld zunehmen. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung besteht jedoch bereits eine Vorbelastung des Planungsgebietes.
- Da es sich bei dem geplanten Projekt um einen Wohnmobilpark handelt sind die betriebsbedingten Wirkungen geringer als bei einem Wohngebiet einzuschätzen, da die Belastungen sich eher auf die Sommermonate beziehen und in der kälteren Jahreszeit mit einer geringeren Frequentierung des Gebietes zu rechnen ist.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Bauzeitenbeschränkung: Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

V2 Baufeldbegrenzung: Es ist in den Böschungsbereichen am Rand des Plangebietes darauf zu achten, dass diese nicht mit schweren Baumaschinen befahren werden. Die Befahrung des Gebietes sollte sich auf die bereits freigeräumten Flächen beschränken.

V3 ökologische Baubegleitung: eine ökologische Baubegleitung wird notwendig, falls von der Bauzeitenbeschränkung abgewichen werden soll.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

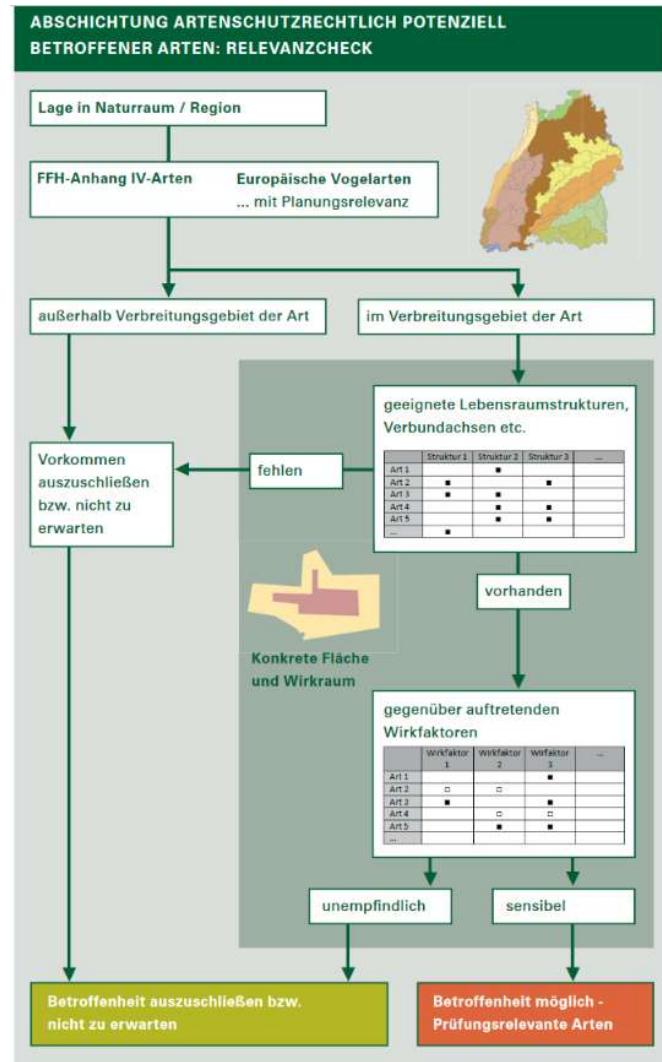
Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei muss die Wirksamkeit der Maßnahme ohne „time-lag“ bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 verhindern.

3.3 Empfehlungen zur Grünordnung

Es wird empfohlen, an der neuen Gebäudefassade Nistmöglichkeiten für Nischen- und Gebäudebrüter anzubringen. (Artenschutz an Gebäuden – Möglichkeiten und Erfahrungen im Gebäudebrüterschutz. – AN-Liegen Natur 35(2): 65–70, Laufen, www.anl.bayern.de/publikationen; www.artenschutz-am-haus.de)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten



Um zunächst zu klären, welche geschützten und in der konkreten Bauleitplanung oder einem einzelnen Bauvorhaben artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten in Frage kommen, hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens in der Praxis bewährt. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten erfolgt unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung. Hierbei ist i. d. Regel eine Auswertung vorhandener Daten, etwa vorliegender Verbreitungsinformationen zu den geschützten Arten auf den Webseiten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der zuständigen Landesanstalt in Baden-Württemberg (LUBW), in den Grundlagenwerken zum Artenschutz in Baden-Württemberg u. a. erforderlich.

Die abgefragten Grundlagendaten werden durch Ortsbegehungen mit einer qualifizierten Einschätzung zu Lebensraumstrukturen und zur möglichen Betroffenheit des Artenschutzes ergänzt. In jedem Fall ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Schematische Darstellung des „Relevanzchecks“ zur Abschichtung © „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Abkürzungen

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt:
X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
-: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- L Der erforderliche Lebensraum der Art ist im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Großfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder es ist keine Angabe möglich (k. A.)
-: nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist
X: gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotsbestände ausgelöst werden können
-: projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur bei weitverbreiteten, ungefährdeten Arten)

Arten oder Lebensraumtypen, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „-“ bewertet wurde, werden als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X: Ja
-: Nein
- PO potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
X: Ja
-: Nein
- RL BW und RL D: Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland

0	ausgestorben/verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem selten, mit geographischer Restriktion
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Art
k. A.	Keine Angabe
- FFH IV: Arten sind im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (Stand 2019) wird folgendermaßen bewertet:
+ günstig;
- ungünstig-unzureichend;
-- ungünstig-schlecht;
? unbekannt.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019)
- Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2 (BREUNIG, T. & DEMUTH, S., 1999):
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)

Nach §44 Abs. 1 Nr 4 BNatschG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Folgende Gefäßpflanzenarten kommen im Baden-Württemberg vor und sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet; sie sind im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Tab. 1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ 2019
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	-	-	-	-	-	2	1	X	--
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	-	-	-	-	-	1	1	X	--
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	X	-	-	-	-	3	3	X	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	-	-	-	-	-	2	2	X	+
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	-	-	-	-	-	1	2	X	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	-	-	-	-	-	2	2	X	--
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	-	-	-	-	-	2	2	X	+
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	-	-	-	-	-	1	0	X	--
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	-	-	-	-	-	1	1	X	+
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	-	-	-	-	-	2	2	X	+
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-	-	-	-	-	-	-	X	+

Die Verbreitungskarten der LUBW und des Bundesamtes für Naturschutz weisen ein potentielles Vorkommen von Europäischem Frauenschuh aus.

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden. Die größten Vorkommen befinden sich in 80-150 Jahre alten Fichten- und Kieferbeständen.

Fazit Pflanzen

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.

Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

1. Tötungsverbot

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Störungsverbot

Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Schädigungsverbot

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ziel der Kartierung ist die Erfassung vorhandener Arten, bedeutsamer Teillebensräume wie Ruheräume, Nahrungsräume, Fortpflanzungsräume, Wanderlinien, Vorkommensschwerpunkte und –grenzen.

4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Arteninformation (LFU)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

Folgende Säugetiere aus Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Baden-Württemberg vor und sind in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Tab. 2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse.
Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ 2019
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-	-	-	-	-	1	X		
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	-	-	-	-	2	V	X	+
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	-	-	-	-	-	1	1	X	--
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	-	-	-	-	-	3	X		-
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	-	-	-	-	-	3	X		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	-	-	-	-	-	2	X		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X	-	-	-	G	G	X	?

Die Relevanzprüfung ergab eine mögliche Verbreitung von Biber und Haselmaus.

Ein Vorkommen des **Bibers** auf der Planungsfläche wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden und bewohnt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Kahlschläge, Waldsäume, aber auch Feldhecken.

Die Gehölze im Umfeld des Planungsgebietes werden nicht beeinträchtigt. Zudem sind sie nicht mit Waldflächen vernetzt, so dass ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden kann.

Fazit Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber und die Haselmaus auf.

Es ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.2 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)
- Arteninformation (LFU)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

Folgende Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse.
Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ 2019
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	X	-	-	X	1	2	X	--
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	X	-	-	X	2	G	X	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	X	-	X	-	2	G		-
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	-	-	-	-	-		1	X	--
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X	X	-	-	-	2	2	X	-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	X	-	-	X	1	V	X	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	-	-	-	-	3	--	X	+
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	-	-	-	-	-	R	2	X	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X	-	-	X	2	V	X	+
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	X	-	-	-	3	V	X	+
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X	X	-	-	X	2	--	X	+
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	X	-	-	-	2	D	X	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X	-	-	X	i	V	X	-
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	-	-	-	-	-	D	--	X	+
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus	X	X	-	-	-	i	--	X	+
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X	-	X	-	3	--	X	+
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	X	-	-	X	G	D	X	+
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X	-	-	X	3	V	X	+
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	X	-	X	-	1	2	X	-
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	-	-	-	-	-	1	1	X	--
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	X	X	-	X	-	i	D	X	?

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Plangebiet im Verbreitungsgebiet zahlreicher Fledermausarten liegt. Dadurch, dass das Freiräumen des Gebietes vor Erstellung dieser SaP durchgeführt wurde, wird sich teilweise auf die Daten aus der SaP der Firma Kaminsky (2016) berufen. Zur groben Überprüfung wurden in 6 Nächten vom 11. bis 17. Juni 2025 weitere Fledermauserhebungen durchgeführt. Hierzu wurde ein Batlogger S2 der Firma Elekon im Randbereich des Gebietes in den Gehölzen aufgehängt und die Ergebnisse anschließend mit der zugehörigen Software ausgelesen.

Künstliches Licht in der Nacht kann bei Fledermäusen zu einer hormonellen Veränderung und damit zu einer Störung des Tag-Nacht-Rhythmus sowie zu Stresssymptomen führen (Kumar et al. 2019).

Die wichtigsten Parameter bei der Beleuchtung sind v.a. die Beleuchtungsstärke (Salinas-Ramos et al. 2021), aber auch die Lichtfarbe. Kalt-weiße Farben (>5000K) locken verstärkt Insekten und Fledermausarten an. Warm-weiße bzw. rötliche Lampen (<2800K) scheinen die Störung für Fledermäuse zu verringern (Bollinger et al 2020).

Fazit Fledermäuse:

Sommer- und Winterquartiere

Baumhöhlen, Astlöcher und abstehende Rinde bieten in den Bäumen in den Randbereichen des Planungsgebiets ein potentielles Sommerquartier, z.B. für Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großen Abendsegler und Rauhautfledermaus.

Durch die vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Umgebung sind potentiell Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten gegeben. Höhlen- und spaltenbewohnende Arten, die auf Dachböden, an Firstbalken und Hohlräumen hinter Verkleidungen ein Sommerquartier finden, können in der Umgebung Planungsgebiets ebenfalls vorkommen (z.B. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus). Winterquartiere an / in Gebäuden nutzen potentiell Braunes Langohr, Breitflügelmaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermäuse, Zweifarbt- und Zwergfledermäuse.

Eine Kolonie des Großen Mausohrs ist im Umfeld nicht bekannt.

Ein Winterquartier in Kellergewölben besetzen potentiell Bechstein- und Breitflügelmaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Mops-, Wasser-, Zweifarbt- und Zwergfledermäuse.

In der Umgebung befinden sich geeignete Quartiere, wie Gehölze und Siedlungsstrukturen, die jedoch vom Vorhaben nicht tangiert werden.

Bei Fledermäusen kommt es nicht auf den Schutz eines einzelnen Baumes, sondern auf die Funktion des Verbundes an, da sie die Höhlenbäume regelmäßig wechseln (Zahn, Hammer, 2017). Die festgestellten Höhlenbäume befinden sich in den Böschungs- und Randbereichen des Plangebietes. Die Planung sieht hier keine Fällung vor.

Sollten weitere Bäume entfernt werden, sollten diese Arbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar stattfinden). Soll von diesen Zeiträumen abgewichen werden, muss bei vor Beginn der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung stattfinden.

Jagdhabitat

Die offene Fläche in der Mitte des Gebietes bietet gehölz- und gebäudebewohnenden Fledermausarten, die in der Umgebung Quartiere haben ein Jagdhabitat.

Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lässt den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete keine übermäßige Verringerung erfahren. Um das Nahrungsangebot für Fledermausarten zu verbessern, sind Gehölze zu pflanzen. Die nächtliche Beleuchtung ist aufgrund der Ortsrandlage zu minimieren.

Für überwiegend im/am Wald lebende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler) stellt das Plangebiet ebenfalls ein Jagdhabitat dar.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.3 Reptilien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019)
- Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73 (LAUFER, H. 1999)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Landesweite Artenkartierung LAK (LUBW)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

*Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien.
Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.*

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ 2019
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	-	-	-	-	3	3	X	+
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	-	-	-	1	1	X	--
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	X	-	-	X	V	V	X	-
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	-	-	-	-	-	1	2	X	+
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	-	-	-	-	-	2	V	X	+
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	-	-	-	-	-	1	2	X	+

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentielles Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse möglich ist. Die abgeräumte Fläche ist nicht als Lebensraum geeignet. Mögliche Lebensräume befinden sich in den Randstrukturen an den Gehölzen bzw. im Bereich der Böschung.

Im Untersuchungsgebiet fanden zu den oben genannten Terminen auch Untersuchungen zu Reptilien statt. Hierzu wurden vor allem die Randbereiche des aktuell abgeräumten Gebietes untersucht. Es wurden die Flächen langsam abgegangen. Es wurde darauf geachtet, dass die Begehung bei guter Witterung, vormittags und nicht in der Mittagshitze stattfanden.

Schlingnattern besiedeln wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist ein kleinräumiges Mosaik von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen mit Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Außerdem muss ein Angebot an Versteck- und Sonnplätzen sowie an Winterquartieren vorhanden sein. Bevorzugt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen, z.B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Trockenmauern.

Ein Vorkommen der Schlingnatter ist im Planungsgebiet aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.

Die **Zauneidechse** benötigt einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie besiedelt Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Als Schlaf- und Winterquartier werden gerne leere Mäuse- oder Kaninchennlöcher bewohnt. Zur Eiablage gräbt das Weibchen zwischen Mai und Anfang August Höhlen in lockere Erde oder Sand. Die abgeräumte Fläche bietet aufgrund mangelnder Versteckmöglichkeiten kein Habitat für die Zauneidechse. In den Randbereichen entlang der Böschungen im Norden und Westen des Gebietes befinden sich allerdings geeignete Strukturen für Zauneidechsen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Planungsgebiet aufgrund der Habitatansprüche eher unwahrscheinlich, aber nicht eindeutig auszuschließen. Die Bereiche mit geeigneten Habitateen befinden sich ausschließlich in den Böschungsbereichen des Plangebietes. In diesen findet kein Eingriff statt. Während der Bauphase ist dafür zu sorgen, dass keine Befahrung dieser Bereiche stattfindet.

Fazit Reptilien:

In den strukturreichen Randzonen des Plangebietes wurden bei den Begehungen keine Zauneidechsen festgestellt. Ein Vorkommen ist allerdings möglich.

Durch die Baufeldbegrenzung werden keine streng geschützten Arten getötet oder gestört.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.4 Amphibien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019)
- Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73 (LAUFER, H. 1999)

- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Landesweite Artenkartierung LAK (LUBW)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

Das Plangebiet wurde auf mögliche Sommer- und Winterlebensräumen von Amphibien untersucht, um potentielle Lebensraumverluste und Wanderbeziehungen feststellen zu können.

In Baden-Württemberg sind folgende Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ 2019
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	-	-	-	-	-	2	3	X	--
<i>Bombina variegata</i>	Gelbauchunke	X	-	-	-	-	2	2	X	-
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	-	-	-	-	-	2	V	X	-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	-	-	-	-	-	2	3	X	-
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	X	-	-	-	-	2	3	X	-
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	-	-	-	-	-	2	3	X	--
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	-	-	-	-	-	1	3	X	--
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	-	-	-	-	3	--	X	+
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	-	-	-	-	G	G	X	?
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	-	-	-	--	--	X	-
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	-	-	-	-	-	2	V	X	-

Die Relevanzprüfung ergab, dass Gelbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Nördlicher Kammmolch verbreitet sind.

Fazit Amphibien:

Im Plangebiet können Sommer- und Winterlebensräume von Amphibien aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Aufgrund einer fehlenden hohen Luftfeuchtigkeit sind auch die angrenzenden Gehölzstrukturen nicht als Winterlebensraum geeignet. Laichgewässer, Lebensräume und Wanderbeziehungen sind im Umfeld nicht bekannt.

Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.5 Fische, Rundmäuler

In Baden-Württemberg sind keine Fische und Rundmäuler des FFH-Anhangs IV verbreitet.

Fazit Fische:

Da keine Gewässer die Planungsfläche durchfließen bzw. angrenzen, muss keine weitere Prüfung erfolgen.

Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019)

- Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung (EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. 2008):
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ 2019
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	-	-	-	-	-	2	2	X	--
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	-	-	-	-	-	0	1	X	?
<i>Gortyna borelia</i>	Haarstrangeule	-	-	-	-	-	1	1	X	-
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	-	-	-	-	-	1	1	X	--
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X	-	-	-	-	1	2	X	--
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	-	-	-	-	3	3	X	+
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	-	-	-	-	-	1	2	X	--
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	-	-	-	-	-	2	3	X	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X	-	-	-	-				-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-bläuling	X	-	-	-	-	1	2	X	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	-	-	-	-	-	1	2	X	--
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	-	-	-	-	-	1	2	X	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	-	-	-	-	V	--	X	?

Die Relevanzprüfung ergab ein potentielles Vorkommen des Gelbringfalters, des Großen Feuerfalters, des Nachtkerzenschwärmers sowie des Dunklen Wiesenknopfbläulings besteht.

Der Lebensraum des **Gelbringfalters** sind lichte, relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind. Die Art besiedelt v.a. Mittelwälder, die periodisch auf den Stock gesetzt werden.

Das Verbleiben von Überhältern führt zu einer niedrigen Oberholzdichte, die den Auwald als ursprünglichen Lebensraum ersetzt.

Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Großen Feuerfalters** sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen, Brachflächen und Hochstaudenfluren entlang von unbewaldeten Bächen und Gräben. Die Eier werden überwiegend einzeln oder zu zweit auf die Blattoberseite von Ampferarten abgelegt (*Rumex obtusifolius*, *Rumex crispus*). Während sich die Raupen dann von oxalatarmen Ampferarten ernähren, bevorzugen die Falter besonders Baldrian, Blutweiderich, Acker- und Sumpf-Kratzdistel sowie andere Nektarplanten.

Das Plangebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen des Großen Feuerfalters. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Die Haupt-Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glätthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Die Raupen fressen die Blüten und wandern im Spätsommer in ein Ameisennest, Hauptwirt ist die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Die Rote Knotenameise bevorzugt einen eher feuchten Standort mit dichter Vegetation. Im Gebiet fehlen feuchte Wiesenflächen. Der Große Wiesenknopf kommt im Plangebiet und Umgebung nicht vor. Eine Betroffenheit der Art wird deshalb ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden einzeln an den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) angeheftet. Die Raupen fressen die Blüten und werden im Spätsommer von Knoten-Ameisen (*Myrmica scabrinodis*) aufgesammelt, die als Hauptwirt und damit limitierender Faktor für die Populationen des

Bläulings ist. Die Habitate der Knoten-Ameise müssen ausreichend feucht und eher schütter bewachsen sein. Die Nester werden unterirdisch angelegt, meist im Schutz von Steinen oder liegenden Baumstämmen. Im Gebiet fehlen feuchte Wiesenflächen. Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der **Nachtkerzenschwärmer** lebt in Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Weidenröschen und Nachtkerze (*Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis*) auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengräben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli.

Im Plangebiet konnten keine Raupennahrungspflanzen festgestellt werden. Eine Betroffenheit kann mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Fazit Schmetterlinge:

Das Untersuchungsgebiet bietet keinen Lebensraum für die streng geschützten Arten.

Es ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.7 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind folgende Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ 2019
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	-	-	-	-	-	1	1	X	--
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	-	-	-	-	-	R	1	X	?
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	-	-	-	1	1	X	--
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	-	-	-	-	2	2	X	--
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	-	-	-	-	-	2	2	X	+

Die Relevanzprüfung ergab eine mögliche Verbreitung des Eremiten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019).

Der **Eremit** besiedelt feuchte Mulmhöhlen von Baumstübben an alten anbrüchigen und/oder höhlenreichen Laubbäumen in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil. Ersatzweise werden auch alte Streuobstbestände, Kopfbäume sowie Baumreihen in Parkanlagen Alleen sowie Solitärbäume besiedelt. Die Art hat ein äußerst geringes Ausbreitungsverhalten - meist verbleiben die Adulttiere in der gleichen Stubbe oder in unmittelbarer Nähe von dieser.

Fazit Käfer:

Das Plangebiet bietet kein Habitat. Bei benachbarten Gehölzen kommt kein geeignetes Totholz mit großen Mulmhöhlen vor. Eine Beeinträchtigung des Eremiten wird daher ausgeschlossen.

Es ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.8 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019)
- Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14 (HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. 2006):
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind folgende Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

*Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.
Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.*

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ 2019
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	-	-	-	-	-	2	G	X	+
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	-	-	-	-	-	1	1	X	-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	-	-	-	-	-	1	2	X	+
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X	-	-	-	-	3	2	X	-
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	-	-	-	-	-	2	2	X	--

Die Relevanzprüfung ergab eine mögliche Verbreitung der Grünen Flussjungfer in der Region (ZAK).

Die **Grüne Flussjungfer** ist eine Charakterart naturnaher Flüsse und größerer Bäche. Die Fließgewässer benötigen sauberes Wasser, einen kiesig-sandigen Grund, eine mittlere Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume.

Fazit Libellen:

Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitatstrukturen für potentiell vorkommende Libellenarten. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019)
- Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12 (ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, Stand 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind zwei Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ 2019
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	-	-	-	-	-	2	1	X	-
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	X	-	-	-	-	1	1	X	-

Fazit Mollusken:

Es ist kein geeignetes Habitat für die Bachmuschel vorhanden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Es ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets und Kartierung der Avifauna
- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, LUBW)
- Artensteckbriefe aus SÜDBECK ET AL. 2005
- KRAMER, M. H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 2019
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

Die Kartierungen fanden an folgenden Terminen statt:

Datum	Uhrzeit	Wetter
21.3.2025	9.30 – 11.00	15°C, sonnig, windstill
9.5.2025	9.30 – 11.15	18°C, sonnig, leichter Wind
13.6.2025	11.15 – 12.30	23°C, sonnig, windstill

Im Plangebiet wurde eine flächendeckende Revierkartierung der Avifauna durchgeführt, um die Störungen und Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten quantifizieren zu können. Für die fachgerechte Erfassung der Avifauna (v. a. Arten mit hohen Raumansprüchen) wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 30-50 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst.

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt.

4.2.1 Kartierung der Avifauna

Die Karten der Erhebungen an den drei Terminen befinden sich im Anhang des Gutachtens.

Die Tabelle mit den im Verbreitungsgebiet vorkommenden Arten der Rote Liste ist unten dargestellt.

Abkürzungen des Trends (Spalte 3)

- Betrachtung des langfristigen Erhaltungstrends (50-150 Jahre) nach Roter Liste BW
- (<) Brutbestandsabnahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
- = Brutbestandsveränderung nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung rechtfertigen
- (>) Brutbestandszunahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
- keine Angabe, da Art ausgestorben oder nicht in Roter Liste BW aufgeführt

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 5-6):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt
X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
-: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X: Ja
-: Nein

- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
X: Ja
-: Nein

Abkürzungen der Spalten RL BW, RL D, V-RL I

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
- 0 ausgestorben/verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht

- 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 D Daten defizitär
 V Arten der Vorwarnliste
 -- nicht gefährdet

V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

X: Ja
-: Nein

Tab. 10: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel. Vorkommende sowie potentiell vorkommende Vogelarten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend BW 2023	Gilde	V	NW	PO	RL BW 2023	RL D 2020	V-RL I
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	1	X
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	(>)	Röhrichtbrüter	-	-	-	R	V	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	(<)	Baumfreibrüter	X	-	-	V	3	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	2	V	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	1	
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	--	
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	(<)	Bodenbrüter-Offenland	-	-	-	1		
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	(>)	Baumfreibrüter	-	-	-	1	1	
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	2	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	?	Strauchfreibrüter Bodenbrüter	-	-	-	2	V	X
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	--	Höhlenbrüter	-	-	-	0	0	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	(<)	Strauchfreibrüter	X	-	-	3	3	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkohlchen	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	2	
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	(<)	Höhlenbrüter	-	-	-	1	R	X
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter	-	-	-	1	2	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	(<)	Höhlenbrüter an Steilwänden	X	-	-	V	--	X
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X	-	-	3	3	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	2	2	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	(<)	Höhlenbrüter Gebäudebrüter	X	-	-	V	V	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	--	Baumfreibrüter	-	-	-	0	3	X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	3	--	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	=	Bodenbrüter	-	-	-	V	V	
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	V	2	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	0	2	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	--	Felsenbrüter	-	-	-	0	0	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	>	Höhlenbrüter	-	-	-	--	3	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	(<)	Höhlenbrüter (Strauchfrei- und Bodenbrüter)	X	-	-	V	--	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	(<)	Strauchfreibrüter Baumbrüter	X	-	-	3	--	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	(<)	Bodenbrüter Strauchfreibrüter	X	-	-	V	- *	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X	-	-	1	V	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	V	--	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	2	2	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	(<)	Bodenbrüter-Offenland	-	-	-	1	1	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	--	Bodenbrüter-Offenland	-	-	-	0	1	X
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	V	3	X
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	0	2	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X	-	-	1	2	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	(<)	Gebäudebrüter	X	-	-	V	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend BW 2023	Gilde	V	NW	PO	RL BW 2023	RL D 2020	V-RL I
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	2	V	X
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	V	--	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	--	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	0	1	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	1	2	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	(<)	Strauchfreibrüter	X	-	-	V	--	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	=	Röhrichtbrüter	-	-	-	R	3	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	3	3	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	1	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	0	1	X
<i>Grus grus</i>	Kranich	--	Bodenbrüter Offenland	-	-	-	0	--	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	3	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	(<)	Baumfreibrüter	X	-	-	2	3	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	=	Bodenbrüter	X	-	-	V	--	
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	X
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	3	
<i>Trichodroma muraria</i>	Mauerläufer	--	Felsenbrüter / Gebäudebrüter	/	-	-	--	R	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	(<)	Gebäudebrüter Höhlenbrüter	X	X	-	V	--	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X	-	-	V	3	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	1	X
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	=	Baumfreibrüter	-	-	-	R	2	X
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	1	2	X
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	--	Bodenbrüter	-	-	-	--	R	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	-	-	-	3	V	
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	>	Röhrichtbrüter	-	-	-	R	R	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X	-	-	0	1	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X	-	-	3	V	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	1	2	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	(<)	Baumfreibrüter	-	-	-	1	--	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter	X	-	-	3	--	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	--	Röhrichtbrüter	-	-	-	0	3	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	(<)	Röhrichtbrüter	X	-	-	2	--	X
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	0	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	(<)	Strauchfreibrüter	-	-	-	1	1	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	>	Baumfreibrüter	X	X	-	--	--	X
<i>tringa totanus</i>	Rotschenkel	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	2	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter	-	-	-	1	2	
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlängenadler	--	Baumfreibrüter	-	-	-	0	0	X
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	--	Baumfreibrüter	-	-	-	0	1	X
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	V	V	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	>	Bodenbrüter	-	-	-	R	R	X
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	--	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	-	-	-	0	0	X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	(<)	Baumfreibrüter / Felsenbrüter	X	-	-	3	--	X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	--	Baumfreibrüter / Felsenbrüter	-	-	-	0	2	X
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	--	Strauchfreibrüter	-	-	-	--	1	X
<i>Anas acuta</i>	Spießente	--	Bodenbrüter	-	-	-	--	2	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	(<)	Höhlenbrüter	X	X	-	--	3	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	--	Felsenbrüter Baumfreibrüter	-	-	-	0	2	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	V	V	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	(<)	Bodenbrüter / Felsenbrüter	/	-	-	1	1	
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling	--	Höhlenbrüter	-	-	-	0	0	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	V	--	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	=	Bodenbrüter	-	-	-	R	--	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend BW 2023	Gilde	V	NW	PO	RL BW 2023	RL D 2020	V-RL I
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	(>)	Bodenbrüter	-	-	-	3	V	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	3	V	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	2	3	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	3	X
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	--	Bodenbrüter	-	-	-	R	1	X
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	3	X
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	(>)	Baumbrüter	X	X		3	--	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	(<)	Gebäudebrüter / Felsenbrüter / Baumfreibrüter	X	-	-	V	--	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X	-	-	2	2	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	-	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	(<)	Höhlenbrüter (in Steilwänden)	-	-	-	3	--	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	V	--	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	2	1	X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X	-	-	2	--	
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	--	Felsenbrüter	-	-	-	0	0	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	V	V	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	(<)	Bodenbrüter / Röhrichtbrüter	X	-	-	2	V	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	V	--	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	--	Bodenbrüter	-	-	-	--	R	X
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißbrückenspecht	=	Höhlenbrüter	-	-	-	R	2	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	=	Baumfreibrüter (Gebäudebrüter)	X	-	-	--	V	X
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	2	3	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	=	Baumfreibrüter	X	-	-	--	V	X
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	V	3	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	2	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	V	--	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	1	2	X
<i>Emberiza cirrus</i>	Zaunammer	>	Strauchfreibrüter	-	-	-	--	3	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	1	3	X
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter	-	-	-	1	1	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	(<)	Baumfreibrüter	-	-	-	1	3	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter	-	-	-	2	3	X
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	(<)	Röhrichtbrüter	X	-	-	2	V	

4.2.2 Artenvorkommen

Insgesamt wurden folgende Arten kartiert:

Vogelart	Rote Liste BW 1 vom Aussterben bedr. 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste - ungefährdet	Status A mögliches Brüten B wahrscheinliches Brüten C sicheres Brüten NG Nahrungsgast DZ Durchzügler ÜF Überflug	Häufigkeitsklasse I Einzeltier II 2-5 Tiere III 6-10 Tiere IV >10 Tiere V >50 Tiere
Amsel	-	A	
Bachstelze	-	A	
Blaumeise	-	A	
Buchfink	-	A	
Dorngrasmücke	-	A	
Elster	-	A	
Grünspecht	-	A	
Hausrotschwanz	-	A	

Kohlmeise	-			
Mäusebussard	-	A		I
Mönchsgrasmücke	-	A		
Mauersegler	V	A		
Nachtigall	-	A		
Rabenkrähe	-	A		
Ringeltaube	-	A		
Rotkehlchen	-	A		
Rotmilan	-	A		
Star	-	A		
Stieglitz	-	A		II
Türkentaube	3	B		II
Zilpzalp	-	A		

Rote Liste 1 BW, vom Aussterben bedroht: -

Rote Liste 2 BW, stark gefährdet: -

Rote Liste 3 BW, gefährdet: Türkentaube

Vorwarnliste BW: Mauersegler

Ungefährdete Arten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan (kreisend), Star (Überflug), Stieglitz, Zilpzalp

Rote Liste D, Arten mit geografischer Restriktion S: -

Die meisten der kartierten Arten sind in Baden-Württemberg weit verbreitet. Daher ist der Erhaltungszustand als günstig zu bewerten. Durch das Vorhaben verschlechtert sich der Erhaltungszustand dieser Arten nicht.

Die zahlreichenhecken- und baumbewohnenden Arten wurden in den Randbereichen des Gebietes festgestellt. Auch in der saP der Firma Kaminsky (2016) wurden zahlreiche baum- und gehölzbewohnende Arten festgestellt. Es wurde hier auf eine Bauzeitenbeschränkung verwiesen. Soweit bekannt, wurde sich bei der Rodung des Gebietes an diese Angaben gehalten.

4.2.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Bruthabitat (nach Nistgilden)

Die Gehölze im Randbereich und die erhaltenen Bäume im Plangebiet bieten potentielles Habitat für Baumfreibrüter und Höhlenbrüter. Typische Arten der Baumfreibrüter sind z.B. Buchfink und Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube, Elster. Auch einige Höhlenbäume sind im Gebiet vorhanden. Zu den typischen Höhlenbrütern zählen Kohl- und Blaumeise, Star und Gartenrotschwanz.

Die Hecken bieten für **Gebüsch- und Bodenbrüter** Nistmöglichkeiten. Es können z.B. Amsel, Stieglitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Bluthänfling, Zaunkönig, Rotkehlchen, Gimpel und auch Heckenbraunelle ein Brut- und Nahrungshabitat finden.

Durch die geplanten Maßnahmen (Pflanzgebote) wird auch weitere Lebensraum für diese Arten geschaffen.

Gebäudebewohnende Vögel, z.B. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Turmfalke sind im benachbarten Wohn- und Gewerbegebiet zu erwarten. Auch der Bereich zwischen Dach und PV-Modulen wird gelegentlich als Bruthabitat genutzt. Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet als kleinräumiger Bereich der Nahrungsbeschaffung fungieren kann.

Felsenbrüter sowie Röhrichtbrüter sind rund um das Planungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

4.2.4 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat

Für viele der genannten Arten bietet das Gebiet Potential als Nahrungshabitat. Dies war auch vor dem Abräumen der Fläche der Fall. Es ist davon auszugehen, dass durch die Anlage der Pflanzgebote (Hecken, Bäume, Wiesenbereiche) weiterhin Nahrungsangebot für Vögel bestehen bleibt.

4.2.5 Fazit Vögel

Das Plangebiet weist mit den Gehölzstrukturen im Randbereich und den Flächen im inneren Bereich Lebensraum für Vögel diverser Gilden auf. Durch das Abräumen eines Großteils der Fläche wurde bereits im vergangenen Winter (außerhalb der Brutzeit) Gehölze und ein Gebäude entfernt. Durch die Neuanlage des Wohnmobilparks mit seinen dazugehörigen Pflanzgeboten werden wieder Strukturen geschaffen, die für gebüschbrütende Arten als Habitat dienen können. Generell kann davon ausgegangen werden, dass das Nahrungsangebot der Fläche für die Vogelpopulation nicht erheblich verringert wird. Wichtige Strukturen in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes bleiben erhalten und bieten somit weiterhin Lebensraum für baum-, höhlen- und gebüschbewohnende Vogelarten.

Sollten weitere Rodungsmaßnahmen stattfinden ist darauf zu achten, dass diese außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) stattfinden. Soll von diesen Zeiten abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

- Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse), Reptilien und Vögeln hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Pflanzen:

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit wird daher ausgeschlossen. Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber und die Haselmaus auf.

Es ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Fledermäuse:

Sommer- und Winterquartiere

Baumhöhlen, Astlöcher und abstehende Rinde bieten in den Bäumen in den Randbereichen des Planungsgebiets ein potentielles Sommerquartier, z.B. für Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großen Abendsegler und Rauhautfledermaus.

Durch die vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind potentiell Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten gegeben. Höhlen- und spaltenbewohnende Arten, die auf Dachböden, an Firstbalken und Hohlräumen hinter Verkleidungen ein Sommerquartier finden, können in der Umgebung Planungsgebiets ebenfalls vorkommen (z.B. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus). Winterquartiere an / in Gebäuden nutzen potentiell Braunes Langohr, Breitflügelmaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermäuse, Zweifarbt- und Zwergfledermäuse. Eine Kolonie des Großen Mausohrs ist im Umfeld nicht bekannt.

Ein Winterquartier in Kellergewölben besetzen potentiell Bechstein- und Breitflügelmaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Mops-, Wasser-, Zweifarbt- und Zwergfledermäuse.

In der Umgebung befinden sich geeignete Quartiere, wie Gehölze und Siedlungsstrukturen, die jedoch vom Vorhaben nicht tangiert werden.

Bei Fledermäusen kommt es nicht auf den Schutz eines einzelnen Baumes, sondern auf die Funktion des Verbundes an, da sie die Höhlenbäume regelmäßig wechseln (Zahn, Hammer, 2017). Die festgestellten Höhlenbäume befinden sich in den Böschungs- und Randbereichen des Plangebietes. Die Planung sieht hier keine Fällung vor.

2016 wurden zahlreiche Fledermausarten im Gebiet erfasst. Als Ausgleich für die Fällung und den Abbruch des Gebäudes wird hier auf das Anbringen von Fledermauskästen in angrenzenden Gehölzen verwiesen. Diese Maßnahme sollte durchgeführt werden, um die Funktionalität des ursprünglichen Plangebietes zu erreichen.

Sollten weitere Bäume entfernt werden, sollten diese Arbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar stattfinden). Soll von diesen Zeiträumen abgewichen werden, muss bei vor Beginn der Arbeiten eine ökologische Baubegleitung stattfinden.

Jagdhabitat

Die offene Fläche in der Mitte des Gebietes bietet gehölz- und gebäudebewohnenden Fledermausarten, die in der Umgebung Quartiere haben ein Jagdhabitat.

Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lässt den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete keine übermäßige Verringerung erfahren. Um das Nahrungsangebot für Fledermausarten zu verbessern, sind Gehölze zu pflanzen. Die nächtliche Beleuchtung ist aufgrund der Ortsrandlage zu minimieren.

Für überwiegend im/am Wald lebende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler) stellt das Plangebiet ebenfalls ein Jagdhabitat dar.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Reptilien:

In den strukturreichen Randzonen des Plangebietes wurden bei den Begehungen keine Zauneidechsen festgestellt. Ein Vorkommen ist allerdings möglich.

Durch die Baufeldbegrenzung werden keine streng geschützten Arten getötet oder gestört.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Vögel:

Das Plangebiet weist mit den Gehölzstrukturen im Randbereich und den Flächen im inneren Bereich Lebensraum für Vögel diverser Gilden auf. Durch das Abräumen eines Großteils der Fläche wurde bereits im vergangenen Winter (außerhalb der Brutzeit) Gehölze und ein Gebäude entfernt. Durch die Neuanlage des Wohnmobilparks mit seinen dazugehörigen Pflanzgeboten werden wieder Strukturen geschaffen, die für gebüschtbrütende Arten als Habitat dienen können. Generell kann davon ausgegangen werden, dass das Nahrungsangebot der Fläche für die Vogelpopulation nicht erheblich verringert wird.

Wichtige Strukturen in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes bleiben erhalten und bieten somit weiterhin Lebensraum für baum-, höhlen- und gebüschtbewohnende Vogelarten.

Sollten weitere Rodungsmaßnahmen stattfinden ist darauf zu achten, dass diese außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) stattfinden. Soll von diesen Zeiten abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Übersicht der Betroffenheit

Art, Gilde	Notwendige Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, damit kein Verbotstatbestand erfüllt wird	Verbotstatbestand Erfüllt: x Nicht Erfüllt: -
Gehölzbewohnende Fledermausarten	V1	-
Zauneidechse	V2	-
Baumbrüter	V1	-
Gebüschtbrüter	V1	-

Für alle betroffenen Arten werden Maßnahmen umgesetzt, damit der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und eine Wiederherstellung einen günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen notwendig:

V1 Bauzeitenbeschränkung: Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

V2 Baufeldbegrenzung: Es ist in den Böschungsbereichen am Rand des Plangebietes darauf zu achten, dass diese nicht mit schweren Baumaschinen befahren werden. Die Befahrung des Gebietes sollte sich auf die bereits freigeräumten Flächen beschränken.

V3 ökologische Baubegleitung: eine ökologische Baubegleitung wird notwendig, falls von der Bauzeitenbeschränkung abgewichen werden soll.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann eine Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Standort- oder technische Alternativen, die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich und national geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

Es ist keine Befreiung gemäß § 67 (2) BNatSchG oder Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG notwendig.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSräume SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. 6.FASSUNG. STAND 31.12.2013. NATURSCHUTZPRAXIS ARTENSCHUTZ 11: 1 - 239

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Akademische Verlagsgesellschaft

INTERNETSEITE DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)

KRAMER, M. H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7.Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANIK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANIK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K. & WEGWORTH, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – 3. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.) mit Unterstützung von Wiener Umweltanwaltschaft, Bund für Umwelt und

Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern, collabs/Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf, ISBN 978-3-85949-032-1:

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDING, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

RYSLAVY T. ET AL: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 90-112

SÜDBECK, P., H. ANDRETEZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

ZAHN, A. HAMMER, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. ANLIEGEN NATUR, Zeitschrift für Naturschutz und angewandte Landschaftsökologie, Heft 39(1)

